



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 05.10.2020
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt

Erschien verspätet um 20.05 Uhr zu TOP 6
der öffentlichen Sitzung

Entschuldigt fehlen:

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.09.2020**
2. **Wahl / Bestellung eines weiteren Feldgeschworenen für die Gemarkung Karlskron**
3. **Bauangelegenheiten**
 - 3.1 Bauantrag zum Neubau einer Terrassenüberdachung, Bauort: FI-Nr.2202/2 Gmkg Adelshausen, Walding 14
 - 3.2 Bauantrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses, Nutzungsänderung des angebauten Nebengebäudes und Neuerrichtung auf der Nordostseite, erdgeschossiger Anbau, Bauort: FI-Nr. 668 Gmkg Karlskron, Rainweg 25, Grillheim
 - 3.3 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau von zwei Einfamilienhäuser mit je einer Doppelgarage, Bauort. FI-Nr.44/3 Gmkg Karlskron, Hauptstr.112, Karlskron
 - 3.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sowie einer Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.710/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr.190 c, Karlskron
 - 3.5 Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage, Bauort.FI-Nr.1245 Gmkg Karlskron, Fruchtheim 33 a, Karlskron
4. **Bauleitplanungen**
 - 4.1 Bauleitplanung-Gemeinde, Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.13 "Am Linnerberg"; Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
 - 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Karlshuld Aufstellung Bebauungsplan Nr.28 "Am Fischerweg" und 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB
 - 4.3 Bauleitplanung-Nachbargemeinden-Karlshuld- Aufstellung einer Abrundungssatzung "Augsburger Straße", Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB
5. **Neubau Kindertagesstätte - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Vergabe Gewerk Baumeisterarbeiten**
6. **Antrag CLK-Fraktion, Umwandlung Teilstück Lessingstraße in Spielstraße**
7. **Anfragen und Mitteilungen**
 - 7.1 Anfragen und Mitteilungen
 - 7.2 Anfragen und Mitteilungen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.09.2020**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift über die öffentliche vom 21.09.2020 bestehen keine Einwendungen.

GR Finkenzeller merkt an, dass beim Besichtigungstermin der Kläranlage in Münchsmünster bei TOP 7.1. die Uhrzeit nicht auf 14.00 Uhr sondern auf 10.00 Uhr festgelegt wurde. Dies wird in der Niederschrift abgeändert.

Angenommen**Ja 15 Nein 0****TOP 2 Wahl / Bestellung eines weiteren Feldgeschworenen für die Gemarkung Karlskron**

Das Amt der Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes – AbmG). Der Feldgeschworene ist zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung seines Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 83 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Die Gemeinde legt die Zahl der Feldgeschworenen sowie deren örtliche Gliederung und Zuständigkeit fest. Der Gemeinderat bestellt die Feldgeschworenen für ein Gebiet durch Wahl.

Derzeit sind folgende Feldgeschworene bestellt:

- *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)*, Obmann
Gemarkung Adelshausen
- *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)*
Gemarkung Adelshausen
- *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)*
Gemarkung Adelshausen
- *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)*
Gemarkung Pobenhausen
- *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)*
Gemarkung Karlskron

Herr *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)* ist seit dem Tod von Herrn *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)* im Februar 2019 alleine für das Gebiet der Gemarkung Karlskron zuständig.

Herr *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)*, Probfeld 14, 85123 Karlskron hat sich nun bereit erklärt, dieses Ehrenamt zu übernehmen. Herr *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)* hat eine Bestellung von Herrn *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)* zum Feldgeschworenen befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt / bestellt Herrn *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)*, Probfeld 14, 85123 Karlskron zum Feldgeschworenen für die Gemarkung Karlskron.

Im Anschluss vereidigt 1. Bürgermeister Kumpf Herrn *XY (Anmerkung der Verwaltung: Feldgeschworener)* zum Feldgeschworenen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 3 Bauangelegenheiten

GRin Froschmeir möchte, dass die Baupläne der Bauanträge in Zukunft wieder für die Gemeinderatsmitglieder (so wie bisher im Sitzungssaal) auch in der Turnhalle ausgehängt werden.
1. Bürgermeister Kumpf muss erst sehen, ob dies in der Turnhalle machbar ist.

TOP 3.1 Bauantrag zum Neubau einer Terrassenüberdachung, Bauort: FI-Nr.2202/2 Gmkg Adelshausen, Walding 14

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.2202/2 Gmkg Adelshausen, Walding 14 in Walding der Neubau einer Terrassenüberdachung beantragt. Die Terrassenüberdachung (24,34 m x 7,47 m bzw. 5,47 m) wird mit einem Zeltdach mit 13 Grad Dachneigung an der Südseite des Wohngebäudes errichtet.

Das Grundstück FI-Nr.2202/2 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen Aussenbereichssatzung Walding. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Hinweise:

Belange des Denkmalschutzes - Meldepflicht –

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist gemäß Art. 7.1 DSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen, die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3.2 Bauantrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses, Nutzungsänderung des angebauten Nebengebäudes und Neuerrichtung auf der Nordostseite, erdgeschossiger Anbau, Bauort: FI-Nr. 668 Gmkg Karlskron, Rainweg 25, Grillheim

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr.668 Gmkg Karlskron, Rainweg 25 in Grillheim der Umbau eines bestehenden Wohnhauses, die Nutzungsänderung des angebauten Nebengebäudes, Garagengebäude mit Satteldachstuhl und Neuerrichtung auf der Nordostseite, erdgeschossiger Anbau beantragt. Mit dem Umbau des bestehenden Wohnhauses EG+DG wird der Dachstuhl abgerissen und mit einer geänderten Dachneigung auf 30 Grad neuerrichtet. Das angebaute Nebengebäude wird die Nutzung von einem Garagengebäude mit Satteldachstuhl DN 30 Grad zu Wohnzwecken geändert. Auf der Nordostseite wird ein erdgeschossiger Anbau als HAR und Heizung genutzt. Auf dem Nutzungsgeänderten Garagengebäude, wird eine Dachterrasse errichtet. Durch den Umbau wird das Dachgeschoß im bestehenden Wohngebäude und Anbau geändert. Es werden 3 offene Stellplätze errichtet.

Das Grundstück FI-Nr.668 Gmkg Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Gemäß § 4 der BauNVO sind Wohngebäude und Nebengebäude zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3.3 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau von zwei Einfamilienhäuser mit je einer Doppelgarage, Bauort. FI-Nr.44/3 Gmkg Karlskron, Hauptstr.112, Karlskron

Der Bauherr beantragt die Verlängerung des Vorbescheides BV 170877 vom 13.11.2017 zum Bau von zwei Einfamilienhäusern mit je einer Doppelgarage um zwei Jahre.

Im Vorbescheidsantrag sind für das Maß der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,35, eine GFZ von 0,50 sowie 2 Vollgeschosse angegeben. Als geplante Dachform wird ein Satteldach oder Walmdach mit einer Dachneigung von 20°-30° angegeben. Die Wandhöhe ist mit 6,5 m geplant. Das Baugrundstück ist 836 m² groß, liegt direkt an der Hauptstraße und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als „gemischte Baufläche“ dargestellt.

Es befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist deshalb nach dem einfachen Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron zu beurteilen.

Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes werden eingehalten und die Erschließung ist gesichert.

Ein Einfamilienhaus wurde bereits errichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Verlängerung des Vorbescheides BV170877 vom 13.11.2017 um zwei Jahre behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorbescheid.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3.4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sowie einer Doppelgarage, Bauort: FI-Nr.710/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr.190 c, Karlskron

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück FI-Nr.710/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr.190 c in Karlskron die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sowie einer Doppelgarage beantragt. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen für eine Bebauung mit 2 Wohneinheiten in zweiter Reihe werden eingehalten.

Jedoch sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen. Die Zufahrt ist über ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht gesichert. Die Mindestbreite der Zufahrt beträgt 4 m.

Für das Vorhaben wurde bereits ein genehmigter Vorbescheid BV140461 vom 30.07.2014 erlassen. Dieser ist jedoch durch Zeitablauf erloschen. Die Bauherrin stellt deshalb einen neuen Vorbescheidsantrag.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, mithin im Innenbereich. Es ist nach § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Erschließung muss gesichert sein und sonstige öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Bauvoranfrage behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorbescheidsantrag.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3.5 Antrag auf Genehmigungsverfahren zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage, Bauort.FI-Nr.1245 Gmkg Karlskron, Fruchthelm 33 a, Karlskron

Mit dem Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren wird auf dem Grundstück FI-Nr.2145 Gmkg Karlskron, Fruchthelm 33 a in Karlskron der Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage beantragt. Die Doppelhaushälfte (10,99 m x 8,74 m) wird in D+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 22 Grad Dachneigung an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet. Die Doppelgarage (8,61 m x 6,20 m) wird ebenfalls mit einem Satteldach mit 22 Grad Dachneigung errichtet.

Das Grundstück FI-Nr.2145 Gmkg Karlskron liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.37 „Straßacker“. Eine Behandlung im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung wäre somit möglich, wenn die Gemeinde nicht erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Anmerkung der Verwaltung:

Bauordnungsrechtliches Problem:

Die Doppelhaushälfte wird ohne seitlichen Abstand an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet. Im Bebauungsplan ist für diesen Bereich die offene Bauweise festgesetzt worden. Hier handelt es sich somit um eine sogenannte halboffene Bauweise (Siehe § 22 BauNVO).

§ 22 BauNVO Bauweise

(2) 1In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet.

Es müssen zur Grundstücksgrenze Abstandsflächen eingehalten werden (Art. 6 BayBO). Da für das Grundstück FI-Nr.1246 Gmkg Karlskron noch kein Bauantrag eingereicht wurde, kann man nicht einsehen, ob die zweite Doppelhaushälfte ebenfalls an der westlichen Grundstücksgrenze errichtet wird. Wenn dies der Fall wäre, dann ist die Festsetzung der offenen Bauweise eingehalten.

Um eine unterschiedliche Bauweise zu verhindern, muss die profilgleiche Bauweise im notariellen Kaufvertrag festgeschrieben werden. Der Käufer ist unbedingt auf diese Regelung hinzuweisen. Diese Problematik wurde mit der Baugenehmigungsbehörde besprochen.

Sollte der Käufer diese Regelung nicht beachten und eine unterschiedliche Bauweise anstreben (Länge, Breite, Dachform usw.), wird die Baugenehmigungsbehörde einer eventuellen Befreiung nicht zustimmen. Außerdem sollte auf eine einheitliche Bauweise bei Doppelhäusern im Baugebiet geachtet werden. Negativbeispiel: Zwei Doppelhaushälften mit unterschiedlichen Dachformen und -neigungen und Wandhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag befasst und beschließt, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4 Bauleitplanungen

TOP 4.1 Bauleitplanung-Gemeinde, Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.13 "Am Linnerberg"; Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

Der Antragsteller/Bauherr beantragt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.13 „Am Linnerberg“.

Das Grundstück FI-Nr.225/2 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.13 „Am Linnerberg“. Es ist beabsichtigt einen Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses einzureichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Baugenehmigung zurzeit nicht zu.

Es ist beabsichtigt einen Kniestock mit einer Höhe von 1 m zu errichten, um im Obergeschoß den Platz optimal auszunützen. Der Bebauungsplan erlaubt nur einen Kniestock mit 0,5 m. Außerdem soll eine Garage in den Keller integriert werden, dadurch wird Umfassungswandhöhe geringfügig überschritten. Der Bebauungsplan erlaubt nur eine Umfassungswandhöhe von 6 m.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat dem Bauherrn erklärt, dass für die Überschreitungen (Wandhöhe, Kniestock) der Festsetzungen im Bebauungsplan, keine Befreiung erteilt wird. Es sind die Grundzüge der Planung betroffen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1986 sind nicht mehr zeitgemäß. Die vorgeschriebene Wandhöhe und Kniestockhöhe verhindert jegliche sinnvolle und maßvolle Nachverdichtung. Damit entsprechen diese Vorgaben nicht den Forderungen des Baugesetzbuches nach einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden.

Nachdem die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Großteil bebaut sind und nur noch einzelne Parzellen unbebaut sind, ist eine Aufhebung des Bebauungsplanes städtebaulich vertretbar. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erscheint die Beurteilung der Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Innenbereich) als völlig ausreichend.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.13 „Am Linnerberg“ behandelt und beschließt den nicht mehr zeitgemäßen Bebauungsplan Nr.13 „Am Linnerberg“ ersatzlos aufzuheben. Es soll eine maßvolle Nachverdichtung der noch nicht bebauten Grundstücke ermöglicht werden.

Die Kosten für das Bauleitverfahren der Aufhebung der älter als 20 Jahre alten Bebauungspläne übernimmt die Gemeinde Karlskron gemäß GR-Beschluss vom 06.07.2020.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Karlshuld Aufstellung Bebauungsplan Nr.28 "Am Fischerweg" und 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Karlshuld bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.28 „Am Fischerweg“ und bei der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.

Es findet nun im Zeitraum vom 18.09.20 bis 19.10.20 die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne im Parallelverfahren statt. Die Gemeinde Karlskron hat nun die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. BP Nr.28 „Am Fischerweg“

Anlass und Ziel der Planung

Die Region Ingolstadt ist derzeit geprägt durch eine hohe Eigendynamik. Der Bevölkerungszuwachs und die Wirtschaftsdynamik liegen mit an der Spitze Bayerns. Dieser Dynamik wird unter anderem durch ausreichende, bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen Rechnung getragen. Allen aktuellen Prognosen nach dürfte die Zunahme der Bevölkerung in der Region auch weiterhin anhalten.

Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des Gesamt-Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Karlshuld eine Bedarfsprognose (TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB, Nürnberg, Stand 09.04.2020) erstellen lassen. Diese betrachtet explizit die Bevölkerungsentwicklung und die Siedlungsentwicklung in Karlshuld und prognostiziert einen Wohnbaulandbedarf in Karlshuld bis 2037 von 24,8 ha.

Diesem ermittelten Bedarf stehen die verfügbaren Innenentwicklungspotentiale in Karlshuld gegenüber. Dazu zählen sowohl die Reserveflächen bzw. Potentialflächen im Flächennutzungsplan als auch die Baulücken mit Baurecht nach § 34 BauGB bzw. freie Bauplätze im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

Ausgehend von einer Mobilisierungsquote bei Baulücken max. bei 20% ergibt sich aus den fast 160 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 24,6 ha ein tatsächlich zu realisierendes Baulandpotential von etwa 4,9 ha.

Die Gemeinde Karlshuld möchte daher zur Deckung des prognostizierten Bedarfs daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vier Wohngebäuden, im Anschluss an die bereits bestehende Bebauung am Fischerweg schaffen, um der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken nachzukommen. Da sich die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Karlshuld befinden, ist die Gemeinde bestrebt, die Baugrundstücke der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Zugleich soll die verkehrliche Situation des Fischerwegs verbessert

werden, im Zuge der Erschließung des Baugebiets ist ein Ertüchtigung und Schaffung einer Ausweichstelle für Begegnungsverkehr vorgesehen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung, der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude sowie die verkehrliche Erschließung der hinterliegenden Grundstücke verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine der örtlichen Situation entsprechend zusätzliche Wohnnutzung maßvoll zu regeln. Es sollen daher auch gestalterische Festsetzungen getroffen werden, die neu entstehende Baukörper in den baulichen Bestand integrieren. Die grünordnerischen Festsetzungen dienen dazu, die Neubebauung am Ortsrand in das Landschaftsbild einzubinden.

II. 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Ortsteil Karlshuld, Bereich Fischerweg, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleich erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Am Fischerweg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 729 und 1746 und 1667 in der Gemarkung Karlshuld. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von rund 0,34 ha.

Die Gemeinde Karlshuld möchte, entgegen der ursprünglichen Darstellung im FNP, als Abschluss der Bebauung entlang des Fischerwegs Wohnbebauung entwickeln, um dem genannten Bedarf an Wohnbauland zu decken. Dabei soll auch die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche gesichert werden, um somit eine geordnete Bebauung in 2- 3 Zeilen zu ermöglichen. Zugleich soll der Ortsrand zur freien Landschaft hin eingegrünt werden.

Zu diesem Zweck wird der bereits als Mischgebiet dargestellte nördliche Teil der Fl. Nr. 1746 nunmehr als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) dargestellt und um einen Streifen mit einer Tiefe von rund 20 m nach Süden hin ergänzt. Ebenso wird im nördlichen Bereich der Fl.Nr. 729 ein Streifen mit einer Tiefe von rund 20 m als Wohnbaufläche neu dargestellt. Zur ordnungsgemäßen Erschließung der rückwärtigen Bereiche wird eine Stichstraße, vom Fischerweg aus nach Süden hin abzweigend, als örtliche Verkehrsfläche dargestellt. Diese Stichstraße kann zu einem späteren Zeitpunkt ggf. zur Erschließung der weiter südlich gelegenen Flächen und zur Anbindung an die Neuburger Straße dienen.

Zudem wird eine Ortsrandeingrünung als sonstige Grünfläche dargestellt, welche die Bebauung vor allem nach Westen und Süden in die freie Landschaft hin einbinden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die beiden Bauleitpläne behandelt und erhebt keine Einwendungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.28 „Am Fischerweg“ und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. ist nicht in ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4.3 Bauleitplanung-Nachbargemeinden-Karlshuld- Aufstellung einer Abrundungssatzung "Augsburger Straße", Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Karlshuld bei der Aufstellung der Abrundungssatzung „Augsburger Straße“ im Rahmen der Behördenbeteiligung im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.

Es findet nun vom 29.09.2020 bis einschl. 30.10.2020 die öffentliche Auslegung statt.

Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Karlshuld besteht derzeit aufgrund der Nähe zu Ingolstadt und dem Großraum München ein erheblicher Siedlungsdruck. Ein in der Augsburgener Straße ansässiger Handwerksbetrieb beabsichtigt, den bestehenden Betrieb zu erweitern und Wohnraum für den Sohn und Betriebsnachfolger zu schaffen. Das Grundstück ist nur in Teilen dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen bzw. bestehen Unsicherheiten bei der Beurteilung des Baurechtes. Um vorliegend eine maßvolle und geordnete Abrundung des Ortsrandes zu ermöglichen und Planungssicherheit zu schaffen, erachtete der Gemeinderat die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als erforderlich.

Ziele und Zwecke

Ziel der Satzung ist es, eine bauliche Ergänzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 70/2 zu ermöglichen. Mit der Satzung wird eine Fläche, die zum Teil dem Außenbereich zuzurechnen ist zur Abrundung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Lage

Die Gemeinde Karlshuld ist durch seinen Charakter als Straßendorf geprägt. Die Augsburgener Straße befindet sich im Nordwesten der Gemeinde und verbindet den Hauptort mit dem Ortsteil Grasheim und der Nachbargemeinde Königsmoos. Die Außenbereichsfläche Fl.-Nr. 70/2, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshuld einbezogen werden soll, befindet sich ebenso wie die Teilflächen der Fl.-Nrn. 70 und 70/5 in privatem Eigentum.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Aufstellung der Abrundungssatzung „Augsburger Straße“ behandelt und erhebt keine Einwendungen bzw. ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen durch die Abrundungssatzung „Augsburger Straße“ betroffen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 5 Neubau Kindertagesstätte - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Vergabe Gewerk Baumeisterarbeiten

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis von heute Nachmittag, dem 05.10.2020, für das Gewerk LV.001 Baumeisterarbeiten bekannt. Bei der beschränkten Ausschreibung, zum Bau einer Bodenplatte mit Erdarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, wurden 9 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es wurden 4 Angebote abgegeben. Kostenschätzung lag bei 221.901,28 € (Netto). Das wirtschaftlichste Angebot lag bei 201.198,97 € (Netto).

Da die Auftragsvergabe und der Baubeginn sehr zeitnah geschehen müssen, bittet die Verwaltung um einen Vorabbeschluss, dass die Vergabe direkt nach der gründlichen Prüfung durch das Architekturbüro, an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Baumeisterarbeiten an das, nach Prüfung durch das Architektenbüro, wirtschaftlichste niedrigste Angebot zu und zwar das wie heute in der Ausschreibung abgegebenen Angebot mit einem Angebotspreis in Höhe von 201.198,97 € (Netto).

Sollte sich nach Prüfung des Architekturbüros Änderungen ergeben oder eine andere Firma zum Zug kommen, wird dies in der nächsten Sitzung am 26.10.2020 noch einmal behandelt.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 6 Antrag CLK-Fraktion, Umwandlung Teilstück Lessingstraße in Spielstraße

Zu diesem Tagesordnungspunkt erschien GR Schwinghammer.

Mit Schreiben vom 14.09.2020 beantragt die CLK-Fraktion unter anderem, die südliche Stichstraße der Lessingstraße in eine Spielstraße umzuwandeln.

Das Schreiben wird den Gemeinderäten über das Ratsinformationsportal bekannt gegeben.

Der Antrag wurde Herrn Zwergel, Verkehrsexperte bei der Polizeiinspektion Schrobenhausen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme ist bei der Gemeinde bisher nicht eingegangen. Sobald der Gemeindeverwaltung die Stellungnahme vorliegt, wird dem Gemeinderat der Antrag zur Entscheidung vorgelegt.

Der Gemeinderat einigte sich darauf, dass die Verwaltung das Schreiben von der Polizeiinspektion Schrobenhausen das für die heutige Sitzung zu kurzfristig eingegangen ist, den Gemeinderäten in den nächsten Tagen zusenden soll, erst dann wird dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung am 26.10.2020 behandelt.

TOP 7 Anfragen und Mitteilungen

TOP 7.1 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat bekannt, dass er heute vom Gesundheitsamt über einen neuen Corona-Fall im Gemeindegebiet Karlskron informiert wurde.

TOP 7.2 Anfragen und Mitteilungen

GRin Straub informiert 1. Bürgermeister Kumpf darüber, dass sich ein Ingolstädter Arzt im südlichen Bereich von Ingolstadt ansiedeln möchte und ihr zu Ohren gekommen ist, dass er von Karlskron nicht abgeneigt wäre.

1. Bürgermeister Kumpf wird sich mit dem Arzt in Verbindung setzen.

Ende: 20:10 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron